

AC 069/17

**Inkrafttreten zum 1. April 2017  
einer gesetzgeberischen  
Maßnahme zur Vorlage von  
Formularen A1 bei in Frankreich  
durchgeführten Kontrollen****FRANKREICH – 13.2.2017**

Orig.: FR

**VERWALTUNGSKOMMISSION  
FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT****Inkrafttreten zum 1. April 2017 einer gesetzgeberischen Maßnahme zur Vorlage des  
Formulars A1 bei in Frankreich durchgeführten Kontrollen****Aufzeichnung der französischen Delegation vom 13. Februar 2017**

Die französische Delegation möchte hiermit die anderen Delegationen über eine interne gesetzgeberische Maßnahme informieren, die zum 1. April 2017 in Kraft treten wird.

Es wird daran erinnert, dass in Anwendung von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 im Falle, dass eine Person ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Mitgliedstaat gemäß Titel II der Grundverordnung ausübt, der Arbeitgeber oder – falls die Person nicht als Arbeitnehmer tätig ist – die betroffene Person den zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Recht anwendbar ist, wenn möglich vorab hierüber informiert; dieser händigt ihr die Bescheinigung über das anwendbare Sozialversicherungsrecht, d. h. das Formular A1, aus. Somit gilt: „Soll ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, so erhält der Arbeitgeber ein Formular A1 vom zuständigen Träger.“ (Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union, Seite 18)

Die Kontrolldienste des Aufnahmemitgliedstaats können direkte Kontrollen von Personen durchführen, die eine Tätigkeit auf ihrem Staatsgebiet ausüben (vgl. Praktischer Leitfaden, Seite 20), und insbesondere die Situation von Arbeitnehmern im Hinblick auf das Sozialversicherungsrecht überprüfen, indem sie die Vorlage des Formulars zu deren Bescheinigung verlangen. In den Erwägungsgründen der Richtlinie 2014/67/EU vom 15. März 2014 wird zudem ausgeführt: „Liegt keine Bescheinigung über die anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit (...) vor, so kann dies als Indiz dafür gelten, dass die betreffende Situation nicht als zeitlich begrenzte Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen arbeitet, eingestuft werden sollte.“

Die Maßnahme, die Gegenstand des vorliegenden Informationsdokuments ist, ist in Artikel 27 des französischen Gesetzes Nr. 2016-1827 vom 23. Dezember 2016 vorgesehen (zur Einführung des Artikels L. 114-15-1 des französischen Sozialgesetzbuchs „Code de la sécurité sociale“). Danach müssen Erwerbstätige, die eine nichtselbstständige oder

selbstständige Tätigkeit in Frankreich ausüben, während sie dem Sozialversicherungsrecht eines anderen Staates unterliegen, für die Kontrolldienste am Ort der Arbeitsleistung das Formular bereithalten, das die Sozialversicherungsgesetzgebung bescheinigt, d. h. das Formular A1, wenn die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anwendbar ist.

Das portable Dokument kann vorgelegt werden:

- von dem Selbstständigen;
- oder, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, von seinem Arbeitgeber oder von dessen Vertreter in Frankreich;
- oder von dem in Frankreich niedergelassenen Auftraggeber, der die Dienstleistung in Anspruch nimmt.

Bei Nichtvorlage des Formulars A1 (oder des Formularantrags, wie nachstehend angegeben) bei der Kontrolle, wenn der Erwerbstätige der Sozialgesetzgebung eines anderen Staates unterliegt, kann gegen den in Frankreich niedergelassenen Auftraggeber eine pauschale Geldstrafe verhängt werden. Es wird klargestellt, dass der Auftraggeber sich schon jetzt vergewissern muss, dass Erwerbstätige, die Leistungen auf eigene Rechnung ausführen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern erfüllen, egal ob sie bei der französischen Sozialversicherung registriert sind oder nicht; andernfalls droht ihm eine Strafe, wenn dem Subunternehmer die Beschäftigung von Schwarzarbeitern zur Last gelegt wird. Somit ergänzt die neue Maßnahme die Sorgfaltspflicht des Auftraggebers.

Für den Fall, dass das Formular A1 von dem Arbeitgeber oder der betroffenen Person vor der Kontrolle nicht erlangt werden konnte, sieht das Gesetz vor, dass die Einreichung eines Antrags auf Ausstellung des Formulars beim zuständigen Träger berücksichtigt wird, unter dem Vorbehalt, dass das bewilligte Formular danach innerhalb einer Frist von zwei Monaten vorgelegt wird. In einem solchen Falle wird keine Sanktion gegen den Auftraggeber verhängt.

Die in Frankreich verabschiedete Maßnahme zielt weder darauf ab, den freien Dienstleistungsverkehr zu beeinträchtigen, noch hat sie dies zur Folge. Sie hat lediglich zum Ziel, die Information der Kontrolldienste über die sozialversicherungsrechtliche Situation der in Frankreich tätigen Erwerbstätigen zu erleichtern, wenn diese nicht dem französischen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Sie ist so gestaltet, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Trägern fördert. Sie ermöglicht es auch, die Information der betroffenen Erwerbstätigen über ihre sozialversicherungsrechtliche Situation zu verbessern. Und schließlich hat sie keine Auswirkung auf die für die betroffenen Erwerbstätigen geltenden Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit.

Die Delegationen werden aufgefordert, diese Information an ihre Träger und Verbindungsstellen sowie an Unternehmen weiterzuleiten. Sie können sich direkt an die französische Delegation wenden, um zusätzliche Informationen zu erhalten und sich mit ihr auszutauschen, um die Umsetzung dieser Maßnahme zu fördern.